

Übersichten

Außenpolitik

* (1)

Südafrika: Diplomatische Beziehungen mit der VR China?

Am 25. und 26. März besuchte der südafrikanische Außenminister Alfred Nzo die VR China, um, wie es hieß, das Gelände für die Aufnahme diplomatischer Beziehungen seines Landes mit Beijing zu sondieren. Allerdings möchte Südafrika, wie angeblich auch Nelson Mandela mehrere Male betont hat, Beziehungen sowohl mit Taipei als auch mit Beijing aufnehmen. Taipei hätte nichts gegen eine solche Lösung einzuwenden, wohl aber Beijing, das auch diesmal darauf gedrängt hat, daß Südafrika zuerst die Beziehungen mit Taiwan abbrechen müsse und daß dann über eine Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur VR China gesprochen werden könne. (Radio Südafrika, in SWB, 27.3.96)

Südafrika unterhält bereits eine inoffizielle "Botschaft" in Beijing, doch haben sich die Beziehungen mit Taiwan, die seit 1976 bestehen, so harmonisch entwickelt, daß Nelson Mandela schon aus "moralischen Gründen" die Taiwanesen nicht vor den Kopf stoßen möchte, vor allem nach den dramatischen Zwischenfällen, die es gerade im März 1996 wieder zwischen der VR China und Taiwan gegeben hat - einem Taiwan, das aus südafrikanischer Sicht authentisch demokratisch ist. Auch sollen einige Mitglieder des ANC-Exekutivkomitees Mandela gedrängt haben, seine "internationale moralische Autorität zugunsten Taiwans und gegen die Ellenbogentaktik Chinas in die Waagschale zu werfen". (FT, 25.3.96)

Andere Gruppierungen halten es dagegen für undenkbar, daß Südafrika auf Beziehungen zu einem Land mit einem Viertel der Weltbevölkerung und mit einem ständigen Sitz im UNO-Sicherheitsrat verzichtet. -we-

* (2)

Japan über chinesische Raketentests beunruhigt

Am 8. März ließ die chinesische VBA eine Reihe von Raketen unweit der Zufahrten zu den beiden wichtigsten taiwanesischen Häfen einschlagen - allerdings ohne scharfe Ladung. Es wurde angekündigt, daß "Übungen" dieser Art noch bis zum 20. März fortgesetzt würden.

Anlaß für diese drohende Haltung gegenüber Taiwan waren die dort für den 23. März angesetzten Wahlen, bei denen der Staatspräsident - zum ersten Mal in der chinesischen Geschichte! - direkt vom Volk gewählt werden sollte.

Zahlreiche Nachbarstaaten zeigten sich besorgt, die USA ließen Teile ihrer Siebten Flotte anrücken und die japanische Regierung drückte mehrere Male ihr Mißfallen aus und mahnte China zur "Zurückhaltung". (Kyodo, in SWB, 8.3.96, näheres dazu im Thema des vorliegenden Hefts). -we-

* (3)

Schlichtungsbereitschaft oder Ambivalenz?

China möchte sich aus den Streitigkeiten der Welt - und nun gar denen des Nahen Ostens - möglichst heraushalten und vermittelt deshalb nicht selten den Eindruck, als betreibe es ein doppeltes Spiel. So drückte es einerseits nach einer Reihe von Selbstmordanschlägen palästinensischer Extremisten dem israelischen Ministerpräsidenten gegenüber sein "tiefes Bedauern" aus und "verurteilte entschieden jede Form von Terrorismus", (XNA, 6.3.96) doch fast gleichzeitig empfing es den iranischen Außenminister Velayati sowie den Stellvertretenden Generalsekretär der syrischen Baath-Partei, (XNA, 22.3.96) wobei den Chinesen sehr wohl bekannt ist, daß die Unterstützung für terroristische Übergriffe auf Israel hauptsächlich vom Iran und von Syrien ausgeht.

Es ist nichts darüber bekannt, ob Beijing bei diesen diplomatischen Aktivitäten auch versucht hat, dämpfend auf den Konflikt dieser Länder mit Israel einzuwirken, ob es also ein doppeltes Spiel betreibt oder ob es sich ganz einfach aus all den Streitigkeiten heraushalten will.

Zumindest das Erklärungsverhalten Beijings zeigt eine deutliche Ablehnung von terroristischen Aktionen aller Art, die sich sehr schnell ja auch im unruhigen Fernen Westen Chinas ereignen könnten. Beijing zeigt Verständnis für die Erklärung des israelischen Ministerpräsidenten Perez, der der Hamas-Bewegung den "totalen Krieg" erklärt hatte, nachdem es dort Anfang März zu mehreren Bombenanschlägen auf Busse in Israel gekommen war. Da Beijing traditionell hinter Jassir Arafat steht, und dieser am 3. März bekanntgegeben hatte, daß die Terrorgruppen Hamas und Dschihad Islami für illegal erklärt werden sollten, klatschte Beijing hier sofort Beifall. China weist auch darauf hin, daß die 1988 gegründete Hamas, deren eigentliches Ziel es ist, einen "Heiligen Krieg" gegen Israel zu führen, mit der PLO nie direkte Kontakte unterhalten habe. Vielmehr werde Hamas hauptsächlich von muslimischen Spenden und von islamischen Ländern finanziert, nicht dagegen von der PLO. -we-

* (4)

Wer hütet die Menschenrechte besser: China oder die USA?

Genervt von den ständigen amerikanischen Beschuldigungen, daß die Menschenrechte in China systematisch verletzt würden, hat die VRCh-Regierung im Laufe der Zeit zahlreiche "Blaubücher" herausgegeben, die sich mit der Situation der Menschenrechte im allgemeinen, in den Gefangenenlagern und in Tibet befassen.

Das neueste Dokument zu dieser Thematik wurde von der Nachrichtenagentur Xinhua am 10.3.1992 herausgegeben. (XNA in SWB, 12.3.96) Auf nicht weniger als 24 Gebieten werden Vergleiche zwischen China und den USA angestellt, wobei die Autoren jedesmal zu dem Ergebnis kommen, daß die VRCh hier wesentlich besser abschneide. Die einzelnen Abschnitte sind überschrieben mit (1) Verfassungsrecht,

(2) Allgemeines Wahlrecht im Gesetz, (3) Wahlbeteiligung, (4) Parlamentarische Demokratie, (5) Kriminalitätsrate, (6) Gewaltverbrechen und Morde, (7) Schießereien, (8) Zahl der Vergewaltigungen, (9) Zahl der Häftlinge, (10) Rückfallrate bei Kriminaldelikten, (11) das Recht auf persönliche Geheimnisse, (12) "Sklaverei", (13) Unterschiede zwischen Reich und Arm, (14) die Zahl der Obdachlosen, (15) Analphabetentum, (16) Verbesserung des Lebensstandards, (17) Rassendiskriminierung, (18) Geschlechterdiskriminierung, (19) Gewalt in der Familie, (20) Drogen sucht, (21) Aids, (22) Menschenversuche, (23) die Verletzung der Menschenrechte anderer Länder und (24) die Haltung zu internationalen Dokumenten über Menschenrechte.

Daß die USA in Bereichen wie "Kriminalitätsrate" oder "Schießereien" wesentlich schlechter abschneiden würden als China, war zu erwarten, doch wie steht es beim "Allgemeinen Wahlrecht"? Hier greift das Dokument weit in die amerikanische Geschichte zurück und erwähnt die jahrzehntelange Diskriminierung von Schwarzen, Frauen, Indianern sowie etwa einem Drittel der Weißen Männer. Auch bei der "Wahlbeteiligung" wird den Chinesen ein Vorsprung zugesprochen: während sich an den Wahlen zum Volkskongreß meist mehr als 90% der Bevölkerung beteiligten, seien es in den USA seit Anfang dieses Jahrhunderts allenfalls 30-60%. Auch die "parlamentarische Demokratie" sei in den USA mit einem Fragezeichen zu versehen: beim passiven Wahlrecht kämen dort nur solche Kandidaten zum Zuge, die es sich leisten könnten, Hunderttausende, ja Millionen von Dollar im Wahlkampf einzusetzen.

Was gar die "Menschenrechte anderer Länder" anbelangt, so hätten die USA in den 200 Jahren seit ihrer Gründung mehr als 70 Kriege und Invasionen gegen andere Länder entfesselt und sogar bakteriologische, chemische und nukleare Mittel eingesetzt. Die Zahl der Kernwaffen, die China besitze, liege bei nur rund 1,2% des Kernwaffenbestandes der USA. Die USA hätten auch die meisten Kernwaffenversuche durchgeführt.

Und die Haltung zu internationalen Dokumenten über Menschenrechte? Die USA seien bisher noch immer nicht der "Internationalen Konvention über die Ächtung und Bestrafung der Rassentrennungverbrechen" oder aber ande-

ren Konventionen, z.B. gegen die Diskriminierung von Frauen oder aber über Rechte der Kinder beigetreten - ganz im Gegensatz zur VR China. -we-

Innenpolitik

*(5) Ausnahmezustand und Notstandsmaßnahmen durch Gesetz geregelt

Der Ständige Ausschuß des Nationalen Volkskongresses hat am 1. März ein Gesetz über den Ausnahmezustand (*jiyan fa*) verabschiedet. Noch am selben Tag setzte Staatspräsident Jiang Zemin das Gesetz durch seine Unterschrift in Kraft. Der Gesetzestext ist in fünf Abschnitte unterteilt:

- allgemeine Prinzipien;
- Durchsetzung des Ausnahmezustandes;
- Art und Umfang der im Ausnahmezustand zu ergreifenden Maßnahmen;
- Pflichten der an der Durchsetzung des Ausnahmezustands beteiligten Kräfte;
- ergänzende Bestimmungen.

Im Falle von größeren Unruhen (*dongluan*), Umsturzaktivitäten (*baoluan*) und gewalttätigen Tumulten (*saoluan*), wenn die öffentliche Ordnung nur noch durch außerordentliche Maßnahmen sicherzustellen ist, kann die Regierung den Ausnahmezustand verhängen. Beabsichtigt die Regierung, eine solche Maßnahme landesweit oder aber flächendeckend in Verwaltungseinheiten der Provinzstufe in Kraft zu setzen, ist die Zustimmung des Ständigen Ausschusses des NVK erforderlich.

Soll der Ausnahmezustand nur in Teilen einer Provinz, Autonomen Region oder Regierungsunmittelbaren Stadt verhängt werden (also etwa in einzelnen Städten Tibets oder in bestimmten Stadtteilen Beijings), so kann der Staatsrat (Zentralregierung) eigenständig darüber entscheiden. Nach dem Gesetz ist es die Aufgabe von Volkspolizei und Bewaffneter Volkspolizei, den Ausnahmezustand durchzusetzen. Falls die Polizeikräfte nicht ausreichen, kann der Staatsrat der Zentralen Militärkommission vorschlagen, Truppen der Volksbefreiungsarmee zu entsenden.

In den Ergänzungsbestimmungen des fünften Abschnitts wird darüber hinaus auch Provinzregierungen nach Zustim-

mung des Staatsrats die Möglichkeit eingeräumt, im Falle plötzlich auftretender, schwerer Unruhen in einzelnen Städten und Kreisen Notstandsmaßnahmen in Kraft zu setzen. Militäreinheiten müssen von den Provinzregierungen über den Umweg von Staatsrat und Zentraler Militärkommission angefordert werden.

Einzelne Delegierte des Ständigen Ausschusses hatten während der Beratungen des Gesetzes deutlich gemacht, daß Militäreinheiten während eines Ausnahmezustandes nur mit großer Vorsicht eingesetzt werden sollten. Falls Demonstrationen nach Verhängung des Ausnahmezustandes von "feindlichen Kräften" angezettelt würden, sei eine gewaltsame Unterdrückung gerechtfertigt. Bei Demonstrationen, die sich gegen wirtschaftliche Mißstände und Notlagen richteten, sei ein gewaltsames Vorgehen hingegen nicht notwendig. (XNA, 1.3.96)

Der Ausnahmezustand war zuletzt 1989 in Zusammenhang mit Protestkundgebungen in Lhasa und Beijing von der Zentralregierung verhängt worden. Schon damals waren in Teilen des Ständigen Ausschusses des NVK Zweifel geäußert worden, ob die Verhängung des Ausnahmezustands durch die Verfassung gedeckt war. In Zukunft wird die chinesische Regierung bei einem solchen Schritt an gesetzlich festgelegte Regeln gebunden sein. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben allerdings gezeigt, daß die Partei- und Militärführung sich im Ernstfall nicht an solche formellen Beschränkungen hält. -hei-

*(6) Repressalien gegen Gewerkschaftsvertreter in Unternehmen

Eine führende Gewerkschaftsvertreterin hat während der diesjährigen Tagung des Nationalen Volkskongresses einen verbesserten gesetzlichen Schutz für die Tätigkeit von Arbeitervertretungen in Betrieben gefordert. (XNA, 15.3.96) Das Gewerkschaftsgesetz von 1992 garantiert Gewerkschaftsvertretern keinen ausreichenden Schutz gegenüber Repressalien von Unternehmensleitungen. Solche Repressalien träten aber in den vergangenen Jahren gehäuft auf: Gewerkschaftsaktivisten, die die Interessen von Arbeitnehmern gegenüber den oft selbstherrlichen Unternehmensleitern vertreten hätten, seien in vielen Fällen von Unternehmensleitungen ihrer Po-